

NewsLetter

2006-10 Seite 1

Sauerbruchstraße 9
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Werkvertragsrecht

Unvollständiges Leistungsverzeichnis

In seinem Urteil vom 27. Juli 2006 (Az. VII ZR 202/04) hatte der Bundesgerichtshof (BGH) erneut über die Frage zu entscheiden, ob Gerüstbauarbeiten, die im Leistungsverzeichnis zum Einheitspreisvertrag nicht aufgeführt sind, zusätzlich zu vergüten sind.

Diesmal ging es um die Kosten eines Gerüsts für Dachdeckungsarbeiten im Zuge der Sanierung eines Handelsspeichers.

Der BGH stellte zunächst erneut klar: Welche Leistungen von der vertraglich vereinbarten Vergütung umfasst sind und welche zusätzlich zu vergüten sind, bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung. Die Leistungsbeschreibung ist dazu erforderlichenfalls auszulegen, wobei das gesamte Vertragswerk zu berücksichtigen ist. Dazu gehören bei einem VOB/B-Vertrag stets auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C), hier insbesondere der Abschnitt 4 „Nebenleistungen“.

Vorliegend gab die VOB/C für die Lösung des Falles jedoch nichts her, weil danach nur Arbeitsgerüste mit einer Höhe bis zu 2 m als nicht gesondert zu vergütende Nebenleistung anzusehen sind (DIN 18334 Nr. 4.1.1 in Verbindung mit DIN 18299 Nr. 4.1). Die Gerüste hier waren jedoch höher.

Der BGH tendierte aber deshalb zu einer Vergütungspflicht, weil der Auftragnehmer (AN) den

Auftraggeber (AG) bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen hatte, dass er Gerüstarbeiten als Zusatzleistung in Rechnung stellen würde.

Praxishinweise

Die Entscheidung unterstreicht zunächst die große Bedeutung der VOB/C.

Im Übrigen knüpft sie an den sog. Brückenkappenfall des BGH an (Urteil vom 28. Februar 2002, Az. VII ZR 376/00). Darin ging es um die Sanierung einer Autobahnbrücke. In der Leistungsbeschreibung war die Herstellung neuer Beton-Brückenkappen vorgesehen. Dazu war die Schalung der Kappen ausgeschrieben, nicht aber das dafür erforderliche Konsoltraggerüst.

Damals hatte der BGH angenommen, dass das Gerüst zum Vertrags-Soll gehöre, und eine zusätzliche Vergütung abgelehnt. Denn neben dem Wortlaut der Leistungsbeschreibung seien die Umstände des Einzelfalles, hier die Besonderheiten des Bauwerks, zu berücksichtigen: Bei Autobahnbrückenkappen, die hoch über dem Talgrund liegen, sei die Herstellung der Kappen ohne eine Abstützung von unten nicht möglich.

Diese Entscheidung ermahnt dazu, auf die Leistungsbeschreibung viel Zeit und Sorgfalt zu verwenden.

Insbesondere birgt die Strategie, die vereinbarte Vergütung im Wege des sog. Nachtragsmanagements aufzubessern, ein erhebliches Risiko.

Im Brückenkappenfall hätte der AN übrigens bessere Chancen auf eine zusätzliche Vergütung gehabt, wenn er eine untaugliche Gerüstleistung angeboten hätte, anstatt die Gerüstleistung ganz wegzulassen. Dann hätte er letztlich zwar eine funktionstaugliche Gerüstleistung erbringen müssen, die Differenzkosten aber als sog. „So-wieso-Kosten“ verlangen können.

— *Dr. Christian Schwertfeger*

Werkvertragsrecht

Unklares Leistungsverzeichnis

— Mit einer ähnlichen Problematik wie vorstehend hat sich das Landgericht (LG) Koblenz in seinem Urteil vom 4. Oktober 2006 (Az. 4 O 241/05) beschäftigt.

Es ging um einen VOB/B-Vertrag über die Sanierung einer Bundesstraße. Bevor diese eine neue Decke bekommen sollte, musste zunächst der alte Belag aufgenommen und entfernt werden. Dazu hieß es im Leistungsverzeichnis (LV) auszugsweise:

„Bit. Befestigung (teerh.) aufnehmen ... einschließlich darunter liegendem pechhaltigen Material - 2000 t.“

— In der Baubeschreibung war u. a. aufgeführt:

„2000 Tonnen teerh. Befestigung aufn. u. entsorgen.“

Später stellte sich heraus, dass die Decke durchgehend aus Teer bestand. Der Auftragnehmer (AN) verlangte deshalb einen neuen Einheitspreis. Der Auftraggeber (AG) lehnte dies mit der Begründung ab, die LV-Position meine bereits das Aufnehmen von Teer, wie sich aus

dem Vergleich der Massenangaben im LV einerseits und der Baubeschreibung andererseits ergebe.

Das LG Koblenz gab dem AN Recht. Denn die Auslegung ergebe, dass die LV-Position einen zweischichtigen Straßenbelag (Bitumen und Teer) beschreibe. Deshalb unterfalle die Entfernung der tatsächlich angetroffenen, durchgehend teerhaltigen Schicht nicht dieser LV-Position. Daran ändere sich nichts dadurch, dass die Massenangabe im LV mit der Massenangabe in der Baubeschreibung übereinstimme, nach der es sich ausschließlich um Teer handeln solle. Denn insofern habe das LV Vorrang:

Der Beschreibung einer Leistung im LV (Leistungsposition) komme regelmäßig eine größere Bedeutung zu als vorangestellten allgemeinen Angaben (z. B. in einer allgemeinen Baubeschreibung); dies gelte jedenfalls dann, wenn das LV die Leistung ausführlich und klar wiedergebe. Im allgemeinen Teil der Baubeschreibung genannte Mengenangaben besäßen für die Auslegung einer Leistungsposition nur untergeordnete und nachrangige Bedeutung.

Praxishinweise

Flankierend zu diesen richterlichen Auslegungsgrundsätzen sollte jeder Bauvertrag neben einer Auflistung der Vertragsgrundlagen eine ausdrückliche so bezeichnete Regelung über deren Rangfolge enthalten. Wenn dabei die Vertragsgrundlagen konkret bezeichnet werden (also nicht z. B. „sonstige Pläne“) und eine sinnvolle Rangfolge festgelegt wird (also nicht z. B. Vorrang der allgemeinen Leistungsbeschreibung vor konkreten Entwurfsplänen), kann damit bereits viel Streitstoff vermieden werden.

Dr. Christian Schwertfeger